



## **Ländliches Erbe**

### **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Bezirksregierung

Eingangsstempel

#### **Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (Art. 17 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)**

Nach der Richtlinie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 29.07.2015

**Maßnahme (n):**

**1. Antragsteller/in**

**Name:**

**Anschrift:**

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

**Art des Zuwendungsempfängers:**

(Nach Ziffer 4.1.1 bis 4.1.3 der Richtlinie)

**Vertretungsberechtigte/r:**

(bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister beilegen)

**Ansprechpartner/in:**

**Telefon:**

**Telefax:**

**E-Mail:**

**Unternehmensnummer:**

(werden von den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW vergeben)

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Name der Maßnahme:

2.2 Kurzbeschreibung (ggf. Anlage beifügen):

2.3 Für folgenden Bereich wird eine Zuwendung beantragt:

- 2.3.1  Investive Maßnahmen des Naturschutzes (Ziffer 2.1 der Richtlinie (RL))
- Maßnahme des Biotop- und Artenschutzes im Offenland ( 2.1.1 der RL)
- Maßnahme zur Förderung des Umweltbewusstseins (2.1.2 der RL)
- 2.3.2  Grunderwerb von Offenland, Wald- und sonstigen Flächen (2.2 der RL)
- 2.3.3  Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten (2.3 der RL)

## 3. Durchführungszeitraum

Geplanter Durchführungszeitraum von            bis            .

**Über eventuelle Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entscheidet die Bewilligungsstelle. Ein entsprechender Antrag ist zusätzlich zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu stellen.**

## 4. Kostenplan je Vorhaben/Maßnahmen (kumuliert)

Zum Nachweis der folgenden Angaben sind dem Antrag detaillierte Kostenaufstellungen, Kostenberechnungen oder Angebote der einzelnen Vorhabenbestandteile beizufügen.

Ggf. Kostenplan als Anlage beifügen.

Vorhaben-nr.	Vorhabenbezeichnung	Gesamtausgaben (brutto, inkl. MwSt./GrEst.)	Anteilskosten (netto)	MwSt./GrEst.	Zuwendungsfähige Kosten		
					Anteilskosten	MwSt./GrEst.	Festbetrag
1							
2							
3							
4							
5							
6							
...							

\*MwSt. = Mehrwertsteuer; GrEst. = Grunderwerbsteuer

## 5. Finanzierungsplan

### 5.1 Anteilsfinanzierung (EU-Förderung)

Angaben entsprechend EU-Reglung/ELER

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	20	20	20 und folg.	Gesamt
	€	€	€	€
<b>5.1.1 Gesamtausgaben</b> (brutto, inkl. Mehrwert- und Grunderwerbssteuer)				
<b>5.1.2 Abzgl. nicht EU-zuwendungsfähiger Ausgaben wie:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. MwSt. (Nationale Förderung)</li> <li>• ggf. GrESt. (nationale Förderung)</li> <li>• ggf. Sonstiges:</li> </ul>				
<b>5.1.3 Leistung Dritter</b> (Zweckgebundene Spenden)				
<b>5.1.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben</b> (netto)				
<b>5.1.5 Beantragte Teilförderung (netto)</b> (5.1.4 multipliziert mit der Förderquote nach 6.4.1 der RL)				
<b>5.1.6 Zusätzliche öffentliche- oder privatrechtl. Förderung</b> Kommunen, private oder öffentliche Stiftungen (Abzuziehen, wenn der Eigenanteil unter 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben fällt)				
<b>5.1.7 Eigenanteil (5.1.4 – (5.1.5 + 5.1.6))</b>				
<b>5.2 Nationale Zuwendung</b> Förderung der Mehrwert- (MwSt.) und Grunderwerbssteuer (GrESt.)				
<b>5.2.1 Mehrwertsteuer</b>				
<b>5.2.2 davon zuwendungsfähige MwSt.</b> (ohne MwSt. auf nicht förderfähige Kosten )				
<b>5.2.3 Grunderwerbssteuer</b>				
<b>5.2.4 davon zuwendungsfähige GrESt.</b> (ohne GrESt. auf nicht förderfähige Kosten )				

<b>5.2.5 Beantragte Teilförderung</b> ( $(5.2.2 + 5.2.4)$ multipliziert mit der Förderquote nach 6.4.1 der RL)				
<b>5.2.6 Eigenanteil <math>((5.2.2 + 5.2.4) - 5.2.5)</math></b>				
<b>5.3 Festbetragsfinanzierung (Streuobst- und Kopfbäume)</b>				
<b>5.3.1 Anzahl der Bäume</b> (Streuobstbäume)				
<b>5.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben Streuobstpflanzungen</b> (*110 Euro (70/20/20))				
<b>5.3.3 Anzahl Kopfbaumschnitt</b>				
<b>5.3.4 Zuwendungsfähige Ausgaben Kopfbaumschnitt</b> (*60 Euro)				
<b>5.3.5 Beantragte Teilförderung</b> Summe der Ausgaben (5.3.2 + 5.3.4)				
<b>5.4 Beantragte Förderung Gesamtzuwendung</b> (Summe aus 5.1.5 + 5.2.5 + 5.3.5)				

## 6. Begründung

### 6.1 Notwendigkeit der Maßnahme

(u.a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs im laufenden oder in folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):

### 6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, mögliches Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):

## 7. Erklärungen/Verpflichtungen

### Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Bescheinigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Förderunschädlichkeit des Beginns) nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung,
- 7.2 die jeweils maßgeblichen Vergabevorschriften beachtet werden,
- 7.3  sie/er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist (eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder Steuerberaters ist beigelegt),
- sie/er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder Steuerberaters ist beigelegt) und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 3.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- nicht erforderlich (ausschließlich Festbetrag und/oder Bürgerschaftliches Engagement)
- 7.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 7.5 für den gleichen Fördergegenstand nicht auch bei anderen öffentlichen Stellen Zuwendungen beantragt wurden (Vermeidung der Doppelförderung),
- 7.6 bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind,
- 7.7 in den letzten 5 Jahren gegen sie/ihn keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder sie/er nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde (§ 98b Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008);
- 7.8 die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine der jeweiligen Zweckbindungsfrist entsprechende Sicherung des Zuwendungszwecks gewährleistet sind;
- 7.9 bekannt ist, dass Grundstückserwerbe nur dann förderfähig sind, wenn die Ausgaben des Grundstückserwerbs maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens betragen bzw. dass eine Ausnahme des MKULNV notwendig ist, falls die 10 %-Grenze überschritten wird. Die Ausnahme wird durch die Bewilligungsbehörde beantragt,

- 7.10 bekannt ist, dass Pflegemaßnahmen nur einmalig während der laufenden Förderperiode (2014-2020) förderfähig sind;
- 7.11 Die Förderung in der für das NRW-Programm „Ländlicher Raum“ geltenden Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ und dort in Gebieten mit hohem Naturwert erfolgt:
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG-FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geltenden Fassung.  
Die Bezeichnung lautet:  siehe Anlage  
Ein Lageplan ist dem Antrag beigefügt.
  - Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG-Vogelschutz-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der jeweils geltenden Fassung.  
Die Bezeichnung lautet:  siehe Anlage  
  
Ein Lageplan ist dem Antrag beigefügt.
  - Naturschutzgebiet oder besonders geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 42 des Landschaftsgesetzes NRW außerhalb der oben genannten Gebiete als Kohärenzgebiete gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie.  
Die Bezeichnung lautet:  siehe Anlage  
Ein Lageplan ist dem Antrag beigefügt.
  - Gebiete mit Vorkommen der Arten nach Anhang II und IV der FFH- Richtlinie und nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie  
Bezeichnung des Gebiets und der Arten:  siehe Anlage  
Ein Lageplan und eine Begründung zur Förderung sind dem Antrag beigefügt.
  - weitere ggf. isoliert liegende Fläche bzw. dort befindliche Landschaftselemente, die als ökologische Trittsteine dienen oder kulturlandschaftsprägende, regional typische Landschaftsbestandteile und -elemente, die Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere sind.  
Bezeichnung der Arten:  siehe Anlage  
Ein Lageplan und eine Begründung zur Förderung sind dem Antrag beigefügt.
  - weitere Gebiete, bei denen die Bewilligungsbehörde den besonderen hohen Naturwert der Fläche feststellt.  
Bezeichnung lautet:  siehe Anlage  
Ein Lageplan ist dem Antrag beigefügt.
- 7.12 es sich nicht um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW handelt und sonstige Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen sind.
- 7.13 es sich um Flächen/Maßnahmen im
- Offenland
  - Wald handelt,

- wobei die Maßnahmen auf Offenlandflächen erfolgen
- wobei das Ziel die Schaffung von Offenlandflächen für Biotop- und Artenschutz ist,

7.14 es sich um eine Ankaufsfläche, welche selbst bereits naturschutzfachlich besondere Kriterien aufweist, handelt und

- ausschließlich eine naturschutzfachliche bedingte Nutzung erfolgt oder
- sie aus der Nutzung herausgenommen wird

und im Zusammenhang mit dem Naturschutzprojekt steht.

7.15 nur bei Streuobstwiesen:      Flächengröße:            ha  
    Baumbestand                Stück

I

## 8. Ergänzende Unterlagen/Anlagen

- Planungsunterlagen/Lageplan
- Kostenberechnungen
- Aufstellung zur Lage (Gemarkungen, Flur, Flurstücke)
- Erläuterungsbericht
- ggf. Auszug aus dem Landschaftsplan
- ggf. notwendige behördliche Genehmigungen
- Formular zur Anmeldung einer Unternehmensnummer (falls noch nicht vergeben)
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung des Finanzamtes
- ggf. Bevollmächtigung

### **Bei der Förderung der Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten:**

- Auflistung über Art und Umfang der Planungsarbeiten (Leistungsbeschreibung und eine Karte mit der Abgrenzung des Plangebietes)

## 9. Datenschutz/Kontrollen

### **9.1 Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass**

- 9.1.1 die Angaben im und zum Antrag zur Antragsbearbeitung sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden dürfen,
- 9.1.2 an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- 9.1.3 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben des Antrages auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden

können. Zu diesem Zweck werden dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen und das Recht auf Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen eingeräumt. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die zur Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 9.2 Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Daten zur Förderung (z.B. Namen und Adresse, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung) gemäß Artikel 111 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 in das zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden. Ich habe/wir haben die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir/uns ist deren Inhalt bekannt.
- 9.3 **Auskunftsrecht/Einsichtnahmerecht (gilt für öffentliche Antragssteller):**  
Die Bewilligungsbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu geben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahmen sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt so weit überwiegende Interessen entgegenstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet würde. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden. Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 20061).
- 9.4 **Subventionserhebliche Erklärung:**  
Ich/Wir versichern, dass mit der Durchführung der Maßnahme kein Gewinn (z.B. durch Holzverkauf) erwirtschaftet wird

.....  
(Ort / Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschriften)

Siegel

bei Gemeinden und Gemeindeverbänden



## **Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
  - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de)

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

# Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

## **10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nr. 6.9 VV bzw. 6.8. VVG)**

10.1 Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit –nicht- entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

10.2 Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin/der Antragsteller folgende Ausgaben geplant:

\_\_\_\_\_ EUR

10.3 Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

\_\_\_\_\_ EUR

..... (Ort/Datum) ..... (Dienststelle/Unterschrift)

## **11. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Genehmigungsbehörde**

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird in der Checkliste zur Antragsprüfung vermerkt.